

seinen Durchführungspartnern und anderen zuständigen Organisationen angewandt werden, um sicherzustellen, daß den Flüchtlingen wirksamer Schutz und wirksame humanitäre Hilfe gewährt wird;

22. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, daß in die Programme des Amtes des Hohen Kommissars auch Umweltgesichtspunkte aufgenommen werden, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, die über eine lange Zeit hinweg Flüchtlinge aufgenommen haben, vermerkt mit Genugtuung, daß sich das Amt des Hohen Kommissars bemüht, gezielter zur Lösung von Umweltproblemen beizutragen, die mit der Anwesenheit von Flüchtlingen zusammenhängen, und fordert die Hohe Kommissarin auf, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Gastregierungen, den Gebern, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Frage kommenden Akteuren zu fördern und zu verstärken, damit die mit der Anwesenheit von Flüchtlingen zusammenhängenden Umweltprobleme auf integriertere und wirksamere Weise angegangen werden;

23. *erkennt an*, wie wichtig die Einführung von Russisch als eine Amtssprache des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Kommissars ist, da dadurch die Tätigkeit der Hohen Kommissarin und die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, erleichtert wird;

24. *fordert alle Regierungen und sonstigen Geber auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asyländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die Flüchtlinge in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere denjenigen, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichtigung der Auswirkungen der zunehmenden Bedürfnisse der zahlreichen Flüchtlingen auf die Asyländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und die Lasten besser unter den Gebern aufzuteilen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und sonstigen Vertriebenen entsprochen werden kann.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/153. Die Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/209, 49/210, 49/211 und 49/212 vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschie-

det wurden<sup>3</sup>, wonach Maßnahmen ergriffen werden sollen, um bis 1995 die weltweite Ratifikation der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989 verabschiedeten Konvention über die Rechte des Kindes und die weltweite Unterzeichnung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung von Kindern und des Aktionsplans für die Umsetzung der vom Weltkindergipfel verabschiedeten Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung von Kindern in den neunziger Jahren<sup>105</sup> sowie deren wirksame Umsetzung zu erreichen,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen 1995/78 und 1995/79 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>106</sup>,

*überzeugt*, daß die Konvention über die Rechte des Kindes als normsetzende Errungenschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte einen positiven Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Gewährleistung ihres Wohls leistet,

*ernsthaft besorgt* über diejenigen Vorbehalte zu der Konvention, die ihrem Ziel und Zweck widersprechen oder aus anderen Gründen mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind, und daran erinnernd, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien nachdrücklich aufgefordert werden, solche Vorbehalte zurückzunehmen,

*in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, in dem es heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern verstärkt werden sollen, insbesondere Mädchen, verlassenen Kindern, Straßenkindern, wirtschaftlich und sexuell – unter anderem durch Kinderpornographie, Kinderprostitution oder Organhandel – ausgebeuteten Kindern, Kindern, die Opfer von Krankheiten wie dem erworbenen Immundefektsyndrom sind, Flüchtlingskindern und vertriebenen Kindern, inhaftierten Kindern, Kindern in bewaffneten Konflikten sowie Kindern, die Opfer von Hungersnöten, Dürre und anderen Notlagen sind, und in dem auch zur Ergreifung von Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener und schädliche Kinderarbeit aufgerufen wird,

*sowie erneut erklärend*, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist,

*ingedenk* der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen bei der Förderung des Wohls der Kinder und ihrer Entwicklung zukommt,

*mit Genugtuung* über die wichtige Arbeit, die von den Vereinten Nationen, insbesondere von dem Ausschuß für die Rechte des Kindes, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und dem vom Generalsekretär mit der Durchführung einer Untersuchung über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder betrauten Sachverständigen geleistet wurde,

<sup>105</sup> Siehe A/45/625, Anhang.

<sup>106</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2).

sowie in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes geleistet haben,

erneut erklärend, daß die Rechte der Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen und es verlangen, daß die Situation der Kinder in der ganzen Welt ständig verbessert wird und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit stattfindet,

zutiefst besorgt darüber, daß sich die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von bewaffneten Konflikten weiter verschlechtert, und überzeugt, daß sofortige Maßnahmen geboten sind,

in der Überzeugung, daß die von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder des besonderen Schutzes der internationalen Gemeinschaft bedürfen und daß alle Staaten auf die Milderung ihrer Not hinwirken müssen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Ausbeutung, Intoleranz, Arbeitslosigkeit, Land-Stadt-Wanderung, Analphabetentum, Hunger und Behinderung nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

sowie tief besorgt darüber, daß Kinder nach wie vor für Prostitution, sexuellen Mißbrauch und andere Tätigkeiten ausgenutzt werden, die häufig auch eine Ausbeutung der Arbeitskraft von Kindern darstellen,

in der Erkenntnis, daß es einen Markt gibt, der die Zunahme dieser gegen Kinder gerichteten kriminellen Praktiken begünstigt,

besorgt über die Ausbeutung der Kinderarbeit sowie darüber, daß dadurch einer großen Anzahl von Kindern, insbesondere in Armutsgeländen, von früher Kindheit an die Vorteile einer Grundbildung vorenthalten und ihre Gesundheit und sogar ihr Leben übermäßig gefährdet werden,

insbesondere bestürzt über die Ausbeutung der Kinderarbeit in ihren extremsten Formen, namentlich Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und andere Formen der Sklaverei,

ermutigt durch die Maßnahmen, die die Regierungen ergriffen haben, um die Ausbeutung der Kinderarbeit auszumerzen,

entschlossen, das Recht der Kinder auf Leben zu gewährleisten, sowie in der Erwägung, daß die Regierungen die Pflicht und die Aufgabe haben, alle an Kindern begangenen strafbaren Handlungen, insbesondere Fälle von Tötungen und Gewalthandlungen, zu untersuchen und die Täter zu bestrafen,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl von Straßenkindern weltweit und das Elend, in dem diese Kinder häufig zu leben gezwungen sind,

mit Genugtuung über die von einigen Regierungen unternommenen Anstrengungen, wirksame Maßnahmen zur Lösung der Frage der Straßenkinder zu ergreifen,

in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verstöße gegen die Menschenrechte zu verhüten, und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen, unter anderem auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung und der Rechtspflege sowie im Rahmen von sozialen Programmen und Programmen auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, ergänzen sollten,

## I

DURCHFÜHRUNG DER KONVENTION ÜBER  
DIE RECHTE DES KINDES

1. begrüßt es, daß einhundertdreiundachtzig Staaten – eine beispiellose Zahl – die Konvention über die Rechte des Kindes als eine universale Verpflichtung auf die Rechte des Kindes ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

2. legt allen Staaten eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Konvention vorrangig zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten, damit bis Ende 1995 schließlich alle Staaten Vertragsparteien werden;

3. hebt hervor, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten die Bestimmungen der Konvention vollinhaltlich umsetzen;

4. legt denjenigen Vertragsstaaten der Konvention, die Vorbehalte angebracht haben, eindringlich nahe, zu prüfen, ob ihre Vorbehalte mit Artikel 51 der Konvention und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts vereinbar sind, mit dem Ziel, die Vorbehalte zurückzunehmen;

5. fordert die Vertragsstaaten der Konvention auf, sicherzustellen, daß sich die Bildung des Kindes im Einklang mit Artikel 29 der Konvention vollzieht und daß die Bildung unter anderem darauf ausgerichtet ist, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Charta der Vereinten Nationen und anderen Kulturen zu vermitteln und das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern sowie zwischen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen und Angehörigen der Urbevölkerung vorzubereiten;

6. fordert die Vertragsstaaten der Konvention außerdem auf, im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 42 die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention bei Erwachsenen wie auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

## II

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN  
KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

7. fordert die Staaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>107</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>108</sup> sowie der Konvention über die Rechte des Kindes, die von bewaffneten Konflikten betroffe-

<sup>107</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>108</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

nen Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll zu achten;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die konkreten Maßnahmen, die zur Milderung der Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder ergriffen wurden<sup>109</sup>;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine achte Tagung<sup>110</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder;

10. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit der Sachverständigen, die vom Generalsekretär beauftragt wurde, eine umfassende Untersuchung der Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder durchzuführen, und deren Mandat von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/157 vom 20. Dezember 1993 festgelegt wurde;

11. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die Organisationen der Vereinten Nationen *eindringlich*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gewährung von humanitärer Hilfe und Soforthilfe sowie den humanitären Zugang zu Kindern in Situationen des bewaffneten Konflikts und in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit zu erleichtern;

12. *bittet* die allen Mitgliedern offenstehende, zwischen den Tagungen zusammentretende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für die Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu der Konvention über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, ihre Tätigkeit fortzusetzen;

### III

#### INTERNATIONALE MASSNAHMEN ZUR VERHÜTUNG UND ABSCHAFFUNG DES KINDERHANDELS, DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAPHIE

13. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie<sup>111</sup>;

14. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin, die von der Menschenrechtskommission mit dem Auftrag ernannt wurde, die Frage des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie in der ganzen Welt zu untersuchen;

15. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Resolution 1994/9 vom 22. Juli 1994 eine allen Mitgliedern offenstehende, zwischen den Tagungen zusammentretende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission eingesetzt hat, deren Aufgabe es ist, vorrangig und in enger Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin und dem Ausschuss für die Rechte des Kindes Richtlinien für den möglichen Entwurf eines Fakultativprotokolls zu der Konven-

tion über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie auszuarbeiten und die grundlegenden Maßnahmen festzulegen, die zur Verhütung und Ausmerzungen dieser anomalen Praktiken ergriffen werden müssen;

16. *ersucht* alle Staaten, Bemühungen zu unterstützen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Ergreifung effizienter internationaler Maßnahmen zur Verhütung und Ausmerzungen aller dieser Praktiken unternommen werden, und die Mitwirkung an der Erarbeitung eines Fakultativprotokolls zu der Konvention über die Rechte des Kindes in Erwägung zu ziehen;

17. *begrüßt* die Einberufung des ersten Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern, der vom 26. bis 31. August 1996 in Stockholm stattfinden soll;

### IV

#### ABSCHAFFUNG DER AUSBEUTUNG DER KINDERARBEIT

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Kinderarbeit, insbesondere soweit sie das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung, die Abschaffung der Zwangsarbeit und das Verbot besonders gefährlicher Tätigkeiten für Kinder betreffen, zu ratifizieren und umzusetzen;

19. *fordert* die Regierungen *auf*, Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt sind, insbesondere vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

20. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zur Abschaffung aller extremen Formen der Kinderarbeit wie Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und andere Formen der Sklaverei zu ergreifen;

21. *ersucht* die Regierungen, auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen multisektoraler Ansätze Maßnahmen zu ergreifen, um der Ausbeutung der Kinderarbeit im Einklang mit den auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>47</sup> im März 1995 in Kopenhagen und den auf der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>48</sup> im September 1995 in Beijing eingegangenen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse anderer einschlägiger Konferenzen der Vereinten Nationen ein Ende zu setzen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Akteuren über die laufenden Initiativen und Programme der Vereinten Nationen und der ihnen angeschlossenen Organisationen, die sich mit der Ausbeutung der Kinderarbeit befassen, sowie darüber Bericht zu erstatten, wie die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene auf diesem Gebiet verbessert werden könnte;

<sup>109</sup> A/50/672.

<sup>110</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/50/41).

<sup>111</sup> A/50/456.

## V

## DIE NOT DER STRASSENKINDER

23. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Fälle, in denen Straßenkinder als Täter oder als Opfer in schwere Verbrechen, Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

24. *legt den Regierungen eindringlich nahe*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Straßenkinder zu bemühen, Maßnahmen zu ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ergreifen und unter anderem dafür zu sorgen, daß sie eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung erhalten;

25. *fordert alle Regierungen mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Straßenkindern zu verhindern und Folter und gegen sie gerichtete Gewalttätigkeit zu bekämpfen;

26. *betont*, daß die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Lösung des Problems der Straßenkinder darstellt, und empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organen, diesem immer gravierenderen Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten Aufmerksamkeit zu widmen;

27. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes nahe, dieses Problem bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen und in Übereinstimmung mit Artikel 45 der Konvention zu erwägen, fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu beantragen;

## VI

28. *bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die zuständigen Mechanismen der Menschenrechtskommission, sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, miteinander zusammenzuarbeiten*, um sicherzustellen, daß sich die Öffentlichkeit des Problems der in außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen lebenden Kinder in stärkerem Maße bewußt wird und daß wirksamere Maßnahmen zur Lösung dieses Problems getroffen werden, indem sie unter anderem Entwicklungsprojekte einleiten und unterstützen, die sich auf die Lage der Straßenkinder positiv auswirken können;

29. *ersucht die Sonderberichterstatlerin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und*

*Kinderpornographie, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht vorzulegen;*

30. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der im Einklang mit Ziffer 22 Angaben über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes, die Feststellungen der vom Generalsekretär mit der Durchführung einer Untersuchung über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder betrauten Sachverständigen und die Probleme der Ausbeutung der Kinderarbeit sowie deren Ursachen und Folgen enthält;*

31. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Die Rechte des Kindes" fortzusetzen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

## 50/154. Mädchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>61</sup>, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>60</sup>, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup>, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>3</sup>, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedete Agenda 21<sup>112</sup>, den Aktionsplan des Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren<sup>105</sup>, die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs<sup>56</sup>, der von der Weltkonferenz über Bildung für alle: Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs verabschiedet wurde,*

*sowie unter Hinweis darauf, daß die Diskriminierung und die Verletzung der Rechte von Mädchen in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz als ein Hauptproblem-bereich bei den Bemühungen um die Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden für die Frauen bezeichnet wird und daß die Förderung und die Machtgleichstellung der Frau während ihres gesamten Lebens bereits in der Kindheit einsetzen muß,*

*mit Genugtuung darüber, daß der Weltkindergipfel die ganze Welt für die Not der Kinder sensibilisiert hat,*

*in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, wie sie in der Präambel zur Charta der Vereinten*

<sup>112</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr. 1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.1.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.